1. Änderungsantrag zum Antrag auf Planfeststellung

für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt

Station 0+000 bis Station 0+467

Elbe- km 488 bis Elbe- km 489



Träger der Maßnahme:

Vietze, den



Gemeinde Höhbeck Der Bürgermeister Aufgestellt:

Lüneburg, den



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -

1. <u>Änderungsantrag zum</u> Antrag auf Planfeststellung

für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Technische Unterlagen

_					
Ordner 1					
<u>Textteil</u>	A. Hinweise				
	B. Erläuterungsbericht				
	C. Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen				
Anlage 1	Übersichtskarte	Maßstab 1:25.000			
Anlage 2	Übersichtslageplan	Maßstab 1:5.000			
Anlage 3	Lageplan				
	3.1 Lageplan	Maßstab 1:500			
	3.2 Lageplan	Maßstab 1:500			
Amlana 4					
Anlage 4	Höhenplan Deichverteidigungsweg				
		Maßstab d.H. 1:100			
		Maßstab d.L. 1:1.000			
Anlage 5	Deichquerschnitte				
	5.1 Querprofil 0+070	Maßstab 1:100			
	5.2 Querprofil 0+300	Maßstab 1:100			
	5.3 Querprofil 0+420	Maßstab 1:100			

Anlage 6 Regelzeichnungen Elbedeich

6.1 Mindestprofil Maßstab 1:100

Anlage 7 Grunderwerbsverzeichnis

Anlage 8 Betroffene Grundeigentümer

8.1 Grundeigentümerplan Maßstab 1:1.000

8.2 Grundeigentümerplan Maßstab 1:2.500

8.3 Grundeigentümerplan Maßstab 1:2.500

Anlage 9 Oberflächenentwässerung

9.1 Genehmigungsplanung HWS Vietze Maßstab 1:100/1:50

Anlage 10 Transportwege-Lageplan

Maßstab 1:5.000

Anlage 11 Protokoll des Termins gem. 25 VwVfG vom 30.07.2014

Teil 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

Ordner 2

1 Umweltverträglichkeitsstudie

Erläuterungsbericht

Kartenteil (jeweils M. 1:2.000)

Blatt 1 Schutzgut Boden

Blatt 2 Schutzgut Wasser

Blatt 3 Biotoptypen

Blatt 4 Biotoptypenbewertung

Blatt 5 Fauna

Blatt 6 Landschaftsbild

Blatt 7 Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter

Blatt 8 Raumwiderstand

Blatt 9 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Blatt 10 Auswirkungen auf Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch, Kulturund Sachgüter

2 Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG

Erläuterungsbericht

Kartenteil (M. 1:2.000)

Blatt 1 Bestand, Bewertung und Maßnahmen

3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Erläuterungsbericht

Kartenteil (M. 1:1.000)

Blatt 1.1 Bestands- und Konfliktplan, Deichtrasse

Blatt 1.2	Bestands- und Konfliktplan, Abbaufläche
Blatt 2	Herrichtungsplan der Bodenentnahme
Blatt 3.1	Übersicht der Landschaftspflegerischen Maßnahmen
Blatt 3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Deichtrasse
Blatt 3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Abbaufläche
Blatt 3.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen, A 3
Blatt 3.5	Landschaftspflegerische Maßnahmen, A 4
Blatt 3.6	Landschaftspflegerische Maßnahmen, A 5

4 Fachbeitrag Artenschutz

Erläuterungsbericht

Formblätter Artenschutz

Gemeinde Höhbeck



1. Änderungsantrag zum

Antrag auf Planfeststellung

für den Neubau des Elbedeiches

in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt,

Station 0+000 bis 0+467

A. Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene

A. Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene

- 1. Planfeststellungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN); Direktion Geschäftsbereich VI -.
- 2. Für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen gelten gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG)¹ die §§ 68 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes² und die §§ 107, 108, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie die §§ 110 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes³. Zuständige Behörde ist die Deichbehörde.
- 3. Gegenstand der Planfeststellung ist eine Planung, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, die erkennen lassen, wo, in welchem Umfang und in welcher Weise eine Hochwasserschutzmaßnahme einschließlich aller notwendigen Anlagen gebaut werden soll.
- 4. Maßgebend für die Durchführung der Planfeststellung sind die §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)⁵.
- 5. Durch die Planfeststellung werden die öffentlich- rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Höhbeck als Träger der Deichbaumaßnahme und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ersetzt alle anderen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen (§ 75 VwVfG).

¹ in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)

² in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

 $^{3\} in\ der\ Fassung\ vom\ 19.\ Februar\ 2010\ (Nds.\ GVBl.\ S.\ 64),\ zuletzt\ ge\"{a}ndert\ durch\ Verordnung\ vom\ 05.08.2014\ (Nds.\ GVBl.\ S.\ 236)$

 $^{4\} in\ der\ Fassung\ der\ Bekanntmachung\ vom\ 23.\ Januar\ 2003\ (BGBl.\ S.\ 102),\ zuletzt\ ge\"{a}ndert\ durch\ Artikel\ 3\ des\ Gesetzes\ vom\ 25.\ Juli\ 2013\ (BGBl.\ I\ S.\ 2749).$

⁵ in der Fassung vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361).

- 6. Gegen den Plan kann jeder, dessen Belange bei der Durchführung des Planvorhabens berührt werden, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind Äußerungen, mit denen die Beteiligten ihre Vorstellungen zu der Planung, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen können. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
- 7. Die Planfeststellungsunterlagen werden gemäß § 73 VwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Deichbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, nach ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat für jedermann zur Einsicht ausgelegt (Gemeinde Höhbeck, Hauptstr. 21, 29478 Höhbeck-Vietze).
- 8. Einwendungen gegen den Plan können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN); Direktion – Geschäftsbereich VI Adolph- Kolping- Straße 6
21337 Lüneburg

oder der

Gemeinde Höhbeck
Hauptstraße 21
29478 Höhbeck-Vietze

bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

9. Entschädigungsforderungen werden in einem gesonderten Verfahren abgewickelt. Sie können nur gegen den Träger der Maßnahme bei der

Gemeinde Höhbeck
Hauptstraße 21
29478 Höhbeck-Vietze

schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

- 10. Nach der Auslegung der Planunterlagen und dem Eingang der Stellungnahmen der Behörden sowie Einwendungen vom Vorhaben Betroffener, erörtert die Planfeststellungsbehörde die Planung anhand der Einwendungen mit dem Träger der Maßnahme, den beteiligten Behörden, den Betroffenen und evtl. sonstigen Beteiligten.
 - Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.
- 11. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. In dem Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird in der Gemeinde zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.
- 12. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist in § 3 c UVPG geregelt.

Da das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Wirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, geht der Antragsteller davon aus, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert. Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI - .

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist von der verfahrensrechtlichen UVP zu unterscheiden. Sie ist die Erfassung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Träger der Maßnahme.

13. Die Aufgaben des Hochwasserschutzes werden nach Fertigstellung des neuen Hochwasserschutzdeiches mit den festgesetzten Abmessungen und Bestandteilen gem. § 4 NDG in der beantragten Linienführung von Station 0+000 bis Station 0+467 durch diesen übernommen. Bestimmungsgemäß ist der neue Hochwasserschutzdeich gem. § 3 NDG zu widmen. Nach der Widmung und der Festsetzung des deichgeschützten Gebietes wird der

⁶ zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010 (BGBl. I S. 94)



Gartower Deich- u. Wasserverband gem. Vorstandsbeschluss diese Hochwasserschutzanlage übernehmen.

14. Die Deicherhaltung nach § 7 NDG obliegt dem Erhaltungspflichtigen. Bis zur geplanten Übernahme dieses Deichabschnittes durch den Gartower Deich- u. Wasserverband ist dieses die Gemeinde Höhbeck.

Gemeinde Höhbeck



1. Änderungsantrag zum

Antrag auf Planfeststellung

für den Neubau des Elbedeiches

in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt,

Station 0+000 bis 0+467

B. Erläuterungsbericht

B. Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

Antrag	15
Allgemeines	15
Veranlassung	20
Grundlage für die Bildung der beabsichtigten Planungsabschnitte	20
Variantenvergleich	.24
Bestehende Verhältnisse	25
Lage des Planfeststellungsabschnittes	25
Binnengelände	26
Deichvorland	26
Vorhandener Hochwasserschutz	26
Wasserstände und Ausbauhöhen	27
Baugrundverhältnisse	28
Vorhandene Leitungen	29
Oberflächenentwässerung	29
Technische Maßnahmen	30
Abmessungen und Bestandteile des Deiches	30
Gewählte Trasse	.30
Deichquerschnitt	.30
Deichverteidigungswege	31
Deichüberfahrten, Unterhaltungsweg, Deichzufahrten und Deichüberwegungen	.31
Versickerungsmulde	.32
Deichschranken, Pforten und Verkehrsschilder	32
Deichoberfläche, Böschungsbefestigung und Außenbermen	.32
	Antrag

7.9	Oberflächenentwässerung	33
7.10	sonstige Maßnahmen	33
7.11	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen	33
8	Bodenentnahme, Zufahrtsweg	34
9	Ausgleich und Ersatz	34
10	Voraussichtliche Baukosten und Unterhaltung	35
11	Grunderwerb	35
12	Ergebnis der Planung	36
13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. §6 UVPG der	
Umwe	eltverträglichkeitsstudie	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hochwassergefahrengebiet für ein HQ $_{100}$ der Elbe, Quelle "Umweltkarten Niedersachsen", Interaktiver Kartenserver, Stand 20.03.2014	
Abbildung 2: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	.17
Abbildung 3: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	.17
Abbildung 4: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	.18
Abbildung 5: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	.18
Abbildung 6: Darstellung Planungsabschnitte (unmaßstäbliche Darstellung)	.23
Abbildung 7: Trassenführung 1.Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)	.24

Erläuterungsbericht

1 Antrag

Nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen beantragt die Gemeinde Höhbeck die Planfeststellung für den Neubau eines Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt.

2 Allgemeines

Die Elbehochwässer im Januar 2011 und besonders im Juni 2013 haben insbesondere in der nicht deichgeschützten Ortslage von Vietze zu erheblichen Schäden und damit verbundenen Aufwendungen geführt.

Es wurde daher von der Gemeinde Höhbeck beschlossen, für den Ortsteil Vietze einen wirksamen Hochwasserschutz herzustellen. Der Antrag für den 1. Planungsabschnitt in der Ortslage stellt den Hochwasserschutz in den am tiefsten gelegenen Bereichen von Vietze sicher. Sie stellten sich auch während des Hochwassers 2013 als Schlüsselstelle heraus. Hier konnten erforderliche Deichverteidigungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, da keine Zuwegung zu dem errichteten Notdeich vorhanden war. Mit der Realisierung eines baulichen Hochwasserschutzes im 1. Planungsabschnitt wird ein in sich wirksamer Hochwasserschutz realisiert.

Es ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, den Hochwasserschutz durch einen 2. und 3. Planungsabschnitt zu vervollständigen.

Die Ortslage wurde in Teilbereichen bei den vergangenen Hochwässern unter hohem Einsatz von Kräften und Material durch die Aufschüttung von Sanddämmen oder die Errichtung von Sandsackbarrieren geschützt. Tief liegende Bereiche innerhalb der Ortschaft waren massiv vom Hochwasser gefährdet. Nach dem Bruch eines Notdeiches nahmen etliche Gebäude Schaden. Wasser drang in Häuser und Keller ein. Deshalb wurde in der Bevölkerung und den politischen Gremien die Notwendigkeit eines wirkungsvollen und allumfassenden Hochwasserschutzes erkannt.

Die im Folgenden aufgeführten Abbildungen veranschaulichen, welches Ausmaß das im Jahre 2013 zu verzeichnende Hochwasser im Bereich Vietze hatte. In der Abbildung 1 wird das Hochwassergefahrengebiet für ein HQ₁₀₀ der Elbe im Bereich der Ortslage Vietze dargestellt. Demnach sind ca. 41 Wohnhäuser und die südlichen Gewerbeflächen sowie der Friedhof direkt durch Hochwasser gefährdet.

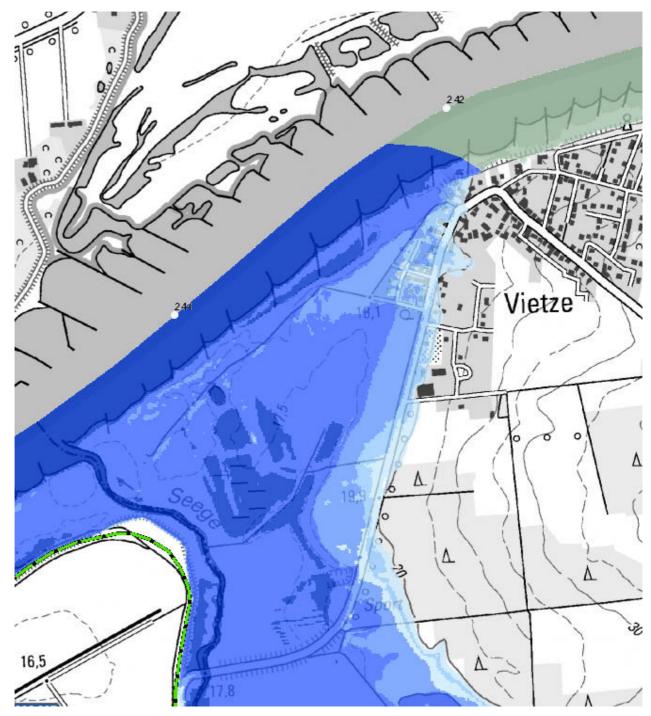


Abbildung 1: Hochwassergefahrengebiet für ein HQ_{100} der Elbe, Quelle "Umweltkarten-Niedersachsen", Interaktiver Kartenserver, Stand 20.03.2014



Abbildung 2: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr



Abbildung 3: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr



Abbildung 4: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr



Abbildung 5: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr

Nach der Karte für das Hochwassergefahrengebiet der Elbe bei einem HQ_{100} (Abbildung 1) sowie den realen Erfahrungen während des Hochwassers im Juni 2013 war rein flächenmäßig nur ca. 1/4 der gesamten Ortslage überflutet. Allerdings befinden sich in den tatsächlich überfluteten Bereichen u.a. die Abwasserpumpstation sowie Stromverteilungen, welche im Zuge des Hochwassers außer Betrieb genommen werden mussten. Hierdurch ergaben sich unmittelbare Auswirkungen auf die nicht direkt überfluteten bzw. höher gelegenen Bereiche und deren Infrastruktur und die Bevölkerung.

Die vorstehend genannten Fakten und Bilder belegen und veranschaulichen das hohe Gefährdungspotential, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist. Nur ein zügig durchgeführter Deichbau kann verhindern, dass sich die geschilderten Szenarien, verbunden mit erheblichen Schäden, wiederholen.

3 Veranlassung

In Niedersachsen obliegen der Bau und die Erhaltung der Hochwasserdeiche generell den Deichverbänden. In Gebieten ohne Deichverbände sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz verantwortlich.

Da sich der Planfeststellungsabschnitt in einem nicht deichgeschützten Gebiet befindet, welches bisher zu keinem Deichverband gehört, war die Trägerschaft für den geplanten Deichbau in Vietze von der Gemeinde Höhbeck zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur Hochwasservorsorge ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG). Der Hochwasserdeich ist in seinen Abmessungen so zu errichten und zu erhalten, dass er den Zweck des Schutzes des Binnenlandes jederzeit erfüllen kann. Gemäß § 6 NDG sind die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht).

Zum Schutz der Bevölkerung in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeinde Höhbeck zum Neubau des linksseitigen Elbedeichs im Abschnitt Vietze verpflichtet.

4 Grundlage für die Bildung der beabsichtigten Planungsabschnitte

Der wesentliche Grund für den verheerenden Schaden durch das HW 2013 im Bereich der Ortslage Vietze resultiert aus dem Versagen der Notdeiche im Bereich der neu geplanten Deichtrasse im 1. PA. Die dort existenten Notdeiche verliefen an der elbseitigen Grenze der jeweiligen Wohngrundstücke bzw. entlang des gemeindlichen Wirtschaftsweges (i.w. parallel zum Pappelweg bzw. Kapellenstraße). Das Versagen der Notdeiche resultierte nicht aus dem Aufbau oder der baulichen Ausführung der Notdeiche, sondern aus der Unzugänglichkeit der Notdeiche, so dass die erforderlichen Deichverteidigungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten und die benötigten Materialien nicht an die Schadstellen gebracht werden konnten. Die eingesetzten Fahrzeuge konnten die stark aufgeweichten Zuwegungen und Grundstücke nicht mehr befahren und Einsatzkräfte nicht an die Einsatzorte gelangen.

Als Vergleich wäre hier noch die Ortslage Neu-Darchau/Katemin anzuführen, wo in vergleichbarer Art und Weise und sogar größeren Streckenlängen ebenfalls Notdeiche während des Hochwassers 2013 errichtet worden waren. Diese konnten aber wegen der besseren Zugänglichkeit an Straßen und befestigten Plätzen erfolgreich verteidigt werden.

Vor diesem Hintergrund, den morphologischen Gegebenheiten und auch dem Wunsch der Gemeinde und der Bevölkerung einen schnellen baulichen Hochwasserschutz zu realisieren,

erfolgte die Aufteilung und Priorisierung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze in 3 Planungsabschnitte. Die charakteristischen Eigenschaften der jeweiligen Planungsabschnitte sind nachfolgend kurz dargestellt:

1. Planungsabschnitt:

- Am tiefsten gelegener Abschnitt in der Ortslage
- Erforderliche Schutzhöhen über vorhandenem Gelände z.T. > 3m
- Keine Zuwegung, großes Schadpotential durch vorhandene Wohnbebauung
- Am schlimmsten durch das HW 2013 betroffen
- Temporärer Schutz gegen Hochwässer nur schwer realisierbar
- Betroffene Länge ca. 470 m
- 1. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung.
- Bildung eines in sich wirksamen Hochwasserschutzes ist gegeben.

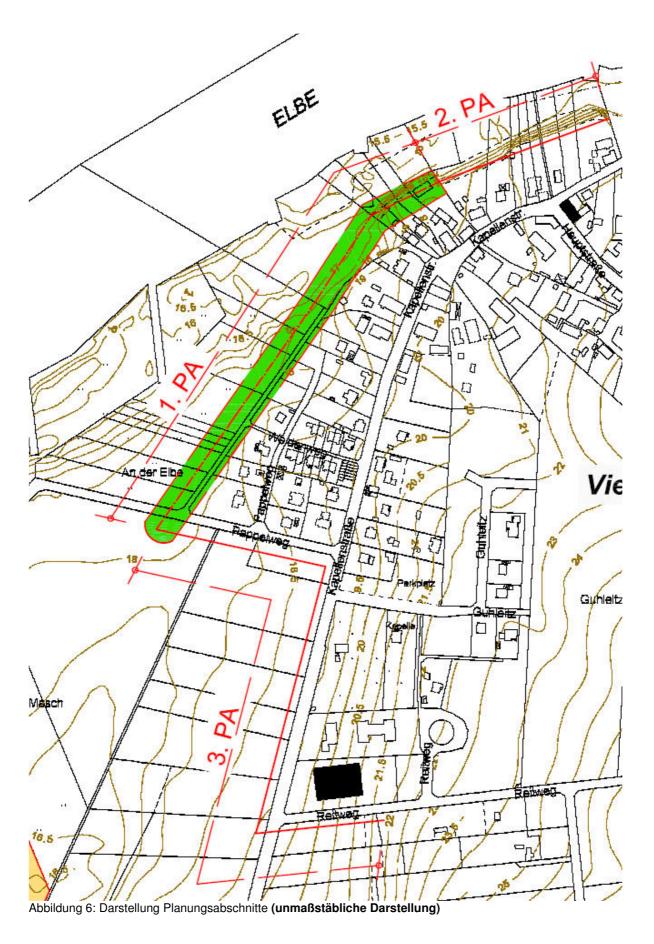
2. Planungsabschnitt:

- Am höchsten gelegener Abschnitt in der Ortslage
- Erforderliche Schutzhöhen über vorhandenem Gelände ca. ≤ 1m
- Zuwegung über befestigte Straße gegeben
- Relativ geringes Schadpotential durch nur 5 betroffene Wohnbebauungen
- Im Wesentlichen nicht direkt durch das HW 2013 betroffen, Flächen blieben trocken
- Temporärer Schutz gegen Hochwässer ist realisierbar, betroffene Länge ca. 250m (davon ca. 180m mit erforderlicher Schutzhöhe von < 0,5m). Gelände steigt stromauf der Elbe zum Höhbeck stark an.
- 3. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung.

3. Planungsabschnitt:

- Enthält hoch und tiefer gelegene Abschnitt in der Ortslage
- Erforderliche Schutzhöhen über vorhandenem Gelände von ca. 3 m bis auf 0 m gegen hohes Gelände auslaufend
- Zuwegung über befestigte Straße gegeben

- Relativ hohes Schadpotential durch betroffene Wohnbebauungen und Gewerbenutzungen
- Flächen wurden in Abhängigkeit der Geländehöhen durch das HW 2013 betroffen
- Temporärer Schutz gegen Hochwässer ist durch vorhandene Infrastruktur sehr gut realisierbar, betroffene Länge ca. 500m (davon ca. 150m mit erforderlicher Schutzhöhe von ca. 3m, ca. 300m mit erforderlicher Schutzhöhe von ca. 2m, danach gegen hohes Gelände auslaufend). Gelände steigt zum Höhbeck stark an.
- 2. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung.





5 <u>Variantenvergleich</u>

Für den Hochwasserschutz der Ortslage Vietze wurden für den hier betrachteten 1. Planungsabschnitt die Möglichkeit von unterschiedlichen Trassenführungen erörtert. Nach intensiven Gesprächen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Biosphärenreservatsverwaltung und der Gemeinde Höhbeck/Samtgemeinde Gartow wurde einvernehmlich festgestellt, dass auf Grund der exponierten Lage dieses Teils der Ortslage keine alternative Trassenführung realistisch in Betracht kommen würde. So würden z.B. weiter in das Vorland verlagerte Trassenführungen den Retentionsraum und hydraulischen Parameter der Elbe ausschließlich negativ beeinflussen, zusätzlich würden entsprechend hochwertigere naturschutzfachliche Bereiche beeinträchtigt oder zerstört werden. Eine weiter binnenseits verlaufende Trassenführung ist wegen der vorhandenen homogenen Bebauung in diesem Bereich ebenfalls nicht möglich.



Abbildung 7: Trassenführung 1.Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)

Generell bleibt dabei festzustellen, dass der Retentionsraum der Elbe für ein HQ₁₀₀ bei jeglicher denkbaren Trassenvariante punktuell eingeschränkt wird. Allerdings wird dies mehr als vollständig durch die Abgrabungen in der Bodenentnahme ausgeglichen.

Die Gemeinde Höhbeck hat sich aktiv um eine entsprechende frühzeitige Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit bemüht und aktiv den Kontakt mit den jeweiligen Anwohnern und Eigentümern vor Ort gesucht.

Von der Gemeinde Höhbeck wurden hierzu verschiedene öffentliche Termine abgehalten, u.a. der Termin am 30.07.2014 gem. §25 VwVfG über frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierzu wurde der Stand der technischen Planungen vorgestellt und Anmerkungen aus diesen Veranstaltungen bei den Planungen berücksichtigt.

Das Protokoll dieser Veranstaltung ist als Anlage 11 beigefügt.

6 <u>Bestehende Verhältnisse</u>

6.1 Lage des Planfeststellungsabschnittes

Die Ortschaft Vietze liegt im Osten des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Bundesland Niedersachsen. Sie befindet sich am linksseitigen Elbeufer etwa 11 km westwärts der Stadt Schnackenburg und 19 km nordöstlich der Kreisstadt Lüchow.

Der Ortsteil Vietze liegt etwa 1 km nördlich der Mündung der Seege direkt an der Elbe im Bereich von Elbe-km 488 bis 489. Die Elbe fließt in hier in süd-westlicher Richtung. Die Ortslage bindet einerseits an den Höhenrücken "Höhbeck", der im Nahbereich Höhen bis 77 mNN erreicht und andererseits an die bis zu 1,0 km breite Elbniederung an.

Der Höhenrücken "Höhbeck" ist überwiegend bewaldet und lässt wegen seiner hügeligen Struktur eine landwirtschaftliche Nutzung nur in untergeordnetem Umfang zu. Dagegen werden die in Elbnähe gelegenen Flächen als Grünland und auch als Ackerland genutzt. Den Ort Vietze durchquert die Kreisstraße aus Meetschow kommend (K 28) in Richtung Brünkendorf und schließt dann an die Landesstraße 258 nach Gartow an.

Die Kilometrierung des Deiches beginnt im Südwesten im Bereich der Zufahrt vom "Pappelweg" mit der Station 0+000 und endet mit Station 0+467 m.

6.2 Binnengelände

Das gesamte binnenseits gelegene Gelände im Bereich des 1. Planungsabschnittes ist gekennzeichnet durch eine dichte Wohn- und Nutzbebauung nebst der zugehörigen Infrastruktur (i.w. Straßen, unbefestigte Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen).

6.3 Deichvorland

Die beantragte Deichtrasse orientiert sich in weiten Bereichen direkt an dem Verlauf der Wohnbebauung bzw. der entsprechenden Grundstücksgrenzen. Die Trassenführung berührt dabei die Gebietsteile A und C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Von der Deichtrasse wird 1 Wirtschaftsweg gequert, der durch die Anordnung einer Deichüberfahrt in seinem Verlauf erhalten bleibt. Zudem wird eine 2. Deichüberfahrt im Bereich der Gemeindefläche am Ende des 1. Planungsabschnittes hergestellt.

Station 0+027
 Straße "Pappelweg"

Station 0+385
 von der Kappellenstraße aus

Außerdem wird eine Zuwegung zum Deichverteidigungsweg bei

Station 0+145
 Im Verlauf des Weidenweges

Station 0+385
 von der Kappellenstraße aus

hergestellt.

6.4 Vorhandener Hochwasserschutz

Ein Hochwasserschutz nach den anerkannten Regeln der Technik besteht in der gesamten Ortslage Vietze nicht.

Zwischen dem Bauanfang bei Station 0+000 und dem Bauende bei Station 0+467 befinden sich die Reste des im Juni 2013 errichteten Notdeiches. Dieser stellt jedoch aufgrund der unzureichenden Bauhöhe sowie des nicht dem Stand der Technik entsprechenden Aufbaus keinen ausreichenden Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze dar. Es ist vorgesehen, dass vorhandene Bodenmaterial der Notdeiche im Rahmen der Deichbaumaßnahme mit zu verwenden.

6.5 Wasserstände und Ausbauhöhen

Die Elbe hat im 1.Planungsabschnitt eine Länge von ca. 470 m und reicht von Stromkilometer 488 bis 489.

Für den Planfeststellungsabschnitt sind die maßgebenden Elbewasserstände durch den GLD des NLWKN in Lüneburg festgelegt worden.

Am 19. November 2008 wurde von den Staatssekretären der Elbeanrainerländer länderübergreifend am Pegel Wittenberge ein maßgebender Abfluss HQ100 = 4545 m³/s mit einem zugehörigem Wasserstand von W= 799 cm verbindlich festgelegt.

Das entspricht einem Bemessungshochwasserstand (BHW) für den 1. Planungsabschnitt Vietze von + 20,11 mNN nach Berechnung durch den GLD.

In Bezug auf die Ortschaft Vietze liegen die Bemessungswasserstände für den gesamten 1. Planungsabschnitt bei + 20,11 mNN. Zuzüglich des Freibords von 1,00 m in Ortslagen ergeben sich für den Entwurfsabschnitt Deichkronenhöhen von:

Station 0+000 bis Station 0+467 von gerundet + 21,10 mNN

Bei einer vorhandenen Geländehöhe von ca. + 17,50 mNN bis 18,50 mNN wird der Deich zwischen Station 0+000 bis 0+467 ca. 3,00 m bis 4,00 m über Gelände liegen. Der Deichverteidigungsweg wird auf eine Höhe von 1,50 m unter dem BHW angeordnet.

Der Hochwasserabflussquerschnitt der Elbe wird durch den Deichneubau nicht verändert, da die Trasse Hochwasserschutzanlage auf einer bereits durch der verschiedene Objektschutzmaßnahmen/Notdeiche bestehenden Trasse verläuft. Mit einer messbaren Auswirkung auf die Wasserspiegelhöhe bei Hochwasserabfluss ist nicht zu rechnen. Ein Überstauen der durch Bebauung geprägten Flächen birgt bislang das Risiko einer Verunreinigung durch die Abwasserkanalisation oder Heizöltanks von Privathäusern bis hin zur des **Bereiches** bei Ausfall der Evakuierung gesamten Stromversorgung. Entsorgungssicherheit der gesamten Ortslage Vietze ist durch das Schmutzwasserpumpwerk im überschwemmungsgefährdeten Bereich gefährdet. Durch den Bau des Deiches werden diese Risiken beseitigt.

6.6 Baugrundverhältnisse

Deichtrasse:

Im Verlauf der geplanten Deichtrasse wurden durch das Büro GGU Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Das Ergebnis der Baugrunduntersuchungen sagt aus, dass im Bereich der geplanten Deichtrasse ausreichend standfeste Böden anstehen, die eine standfeste Gründung eines Deiches ermöglichen. Im Bereich der Stat. 0+385 wurden geringfügige Auffüllungen angetroffen, die auch Bauschutt enthalten. In diesem Bereich würde ein entsprechender Bodenaustausch vorgenommen werden.

Das vollumfängliche Gutachten der Untersuchung liegt dem Antragsteller vor und kann bei Bedarf eingesehen werden.

Bodenentnahme:

Der Bereich der Bodenentnahme wurde sehr umfangreich (110 Bohrungen in Summe, davon 15 auf der beabsichtigten Fläche) im Zuge des Planfeststellungsantrages des Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverbandes für die Deichbaumaßnahmen im Raum Meetschow untersucht. Im Bereich der geplanten Bodenentnahme stehen demnach Kleischichten mit einer Mächtigkeit von 1- >3m unter GOK an. Da die Fläche seit den 1997 durchgeführten Untersuchungen in der Tiefe nicht verändert wurde ist davon auszugehen, dass diese Daten nach wie vor aktuell sind.

Im Zuge der Planungen wurde aber eine verifizierende Untersuchung der Fläche mit 9 weiteren Bohrungen vorgenommen.

Das Ergebnis der Baugrunduntersuchungen bestätigt die Erkundungsbohrungen aus dem Jahr 1997 auf den Flächen 46/2 und 42/1, jeweils Flur 5, Gemarkung Vietze. .Auf diesen Flächen kann innerhalb der noch nicht abgebauten Bereiche genügend Klei und Sand gewonnen werden, um den Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze herzustellen. Die Mengen an Klei und Sand decken auch den Bedarf für den avisierten 2. und 3. Planungsabschnitt. Vgl. hierzu auch Kapitel 8.

6.7 Vorhandene Leitungen

- Bei Station 0+387 verläuft eine Entwässerungsleitung DN 300 aus Betonmuffenrohren bzw. als offener Graben. Leitung liegt unter BHW und führt bei Hochwasser zu Rückstau.

Eine Abfrage bei den üblichen Versorgungsträgern (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) ergab eine bekannte Leitung im beabsichtigten Planungsbereich.

- Bei Station 0+145 – ca. 0+223 verläuft eine 1KV Leitung der Avacon im geplanten Trassenbereich. Diese Leitung wäre in Abstimmung mit dem Betreiber zu verlegen oder rückzubauen, da keine direkten Anschlüsse in diesem Bereich vorliegen.

6.8 Oberflächenentwässerung

Im Planungsgebiet ergibt sich als maßgebliche Oberflächenentwässerung lediglich das anfallende Oberflächenwasser der Straßenentwässerung aus der Kreisstraße. Genaue Bestandsunterlagen konnten nicht ermittelt werden, da sowohl nach Auskunft der Gemeinde als auch des Landkreises keine umfänglichen Bestandsunterlagen über das entsprechende Leitungsnetz vorliegen.

Nach örtlicher Inaugenscheinnahme mündet die jeweilige Straßenentwässerung auf Höhe des Abzweigs von der Kappellenstraße in Richtung Deichüberfahrt bei Station 0+385 im Verlauf der Straßenführung in einen Absturz-/Sammelschacht. Von diesem Schacht führt eine nahezu in Waage verlaufende DN 300 Leitung im freien Gefälle bis ins Vorland und entwässert in eine Mulde entlang des Grundstückes 82/3.

Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird durch die jeweiligen Eigentümer vor Ort versickert bzw. gesammelt. Eine Beaufschlagung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen mit diesem Wasser erfolgt somit nicht.

7 Technische Maßnahmen

7.1 Abmessungen und Bestandteile des Deiches

Das Deichprofil wird entsprechend dem im Generalplan für den Ausbau der Elbdeiche zwischen Schnackenburg und der Staustufe Geesthacht von 1979 ausgebildet. Hierdurch wird auch eine ausreichende Standsicherheit gewährleistet und eine wirtschaftliche maschinelle Unterhaltung der Böschungen ermöglicht. Die Deichtrasse beginnt mit Station 0+000 im Bereich des Pappelweges und endet im Norden mit Station 0+467. Unter Berücksichtigung der hoch liegenden Bereiche ergibt sich eine Ausbaulänge von 467 m.

- die Kronenhöhe beträgt durchgängig im Antragsabschnitt 21,30 mNN inklusive Freibord.
- es ist durchgängig eine Freibordhöhe von 1,20 m vorgesehen, da sich der gesamte Antragsabschnitt innerhalb der Ortslage Vietze befindet.
- in allen Abschnitten wird der Deich an das vorhandene Gelände angeglichen.
- Der Deichverteidigungsweg liegt maximal bis 1,50 m unter BHW. Er wird aus Beton hergestellt und ist für den Schwerlastverkehr (SLW 60) ausgelegt.

7.2 Gewählte Trasse

Für den geplanten Neubau des 467 m langen Elbedeiches wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie der gewählte Trassenverlauf untersucht. Bzgl. der Auswahlkriterien für den Trassenverlauf wird auf Kapitel 5 verwiesen.

7.3 Deichquerschnitt

Das Deichprofil wird als grüner Erddeich ausgebildet. Zum Teil werden vorhandene hohe Geländeabschnitte, insbesondere am Ende des 1. Planungsabschnittes, in die Deichtrasse integriert, so dass sich eine auszubauende Trassenlänge der Hochwasserschutzanlage von 467 m ergibt.

Der "grüne Deich" erhält einen Sandkern mit Auelehmüberdeckung. Die Breite der Krone beträgt 5 m. Sie wird als Dachprofil mit einer Neigung von 6% ausgeführt. Die Böschungsneigungen betragen 1:3. Außendeichs bindet ein 1 m tiefer Auelehmsporn in den Untergrund ein, die Böschungen werden Außen- und Binnendeichs mit einer 1,00 m dicken Klei oder Auelehm-Schicht angedeckt.

Generell orientiert sich der Aufbau des Deiches an dem in Anlage 6 beigefügten Mindestprofil.

Folgender Aufbau ist nach fortlaufender Deich-Stationierung vorgesehen:

Station	0+000	bis	Die Ausführung erfolgt als Erddeich. Die 5 m breite Binnenberme wird
0+390			mit einer 3 m breiten Betonfahrbahn befestigt und dient so als Deichverteidigungsweg.
Station 0+467	0+390	bis	Die Ausführung erfolgt als Erddeich. Die 5 m breite Deichkrone wird mit einer 3 m breiten Betonfahrbahn befestigt und dient so als Deichverteidigungsweg.
Station 0+467	0+320	bis	Befestigung der wasserseitigen Böschung mit Deckwerksteinen

7.4 Deichverteidigungswege

Grundsätzlich dient die 5 m breite Binnenberme zur Aufnahme der 3 m breiten Deichverteidigungswege. Wegen der beengten Platzverhältnisse wird der Deichverteidigungsweg zwischen Station 0+390 und 0+442 auf der Deichkrone geführt.

Die verbleibende Reststrecke zwischen Station 0+442 und Bauende wird erst mit dem sich anschließenden Bauabschnitt als Deichverteidigungsweg ausgebaut, um eine entsprechende Anbindung der Wegeachsen zu ermöglichen.

Die Deichverteidigungswege werden dabei komplett in Betonbauweise und schwerlastfähig (SLW 60) errichtet. Der Weg wird mit einem Hochbord zur Deichböschung gesichert, der in Abständen von 25 m mit "Absenkern" für die Amphibienquerung ausgeführt wird.

7.5 Deichüberfahrten, Unterhaltungsweg, Deichzufahrten und Deichüberwegungen

Deichrampen und Überfahrten werden generell mit einer Böschungsneigung von 1:10 bis 1:15 in Betonbauweise errichtet. Als Deichzufahrt zum Deichverteidigungsweg wird der Abschnitt vom Pappelweg bis zum Deichanfang bei Station 0+027 in Beton ausgebaut. Weitere Zu- und Überfahrten zum Deichverteidigungsweg sind bei Station 0+145 und bei Stat. 0+385 vorgesehen.

Durch den Deich wird der derzeit im Bereich Station 0+025 – 0+290 vorhandene Gemeindeweg überbaut. Auf der Fläche dieses Weges befinden sich in weiten Teilen zusätzlich Abschnitte der 2013 errichteten Notdeiche. Da er zusätzlich für die Flächeneigentümer im Vorland die einzige Möglichkeit zum Erreichen ihrer Flächen darstellt, ist es beabsichtigt, außendeichs einen 3 m breiten Erschließungsweg in Schotterrasenbauweise herzustellen.

7.6 Versickerungsmulde

Die Versickerungsmulde am Binnendeichfuß dient zur Aufnahme des Niederschlagswassers der Binnenböschung und der Berme. Gleichzeitig trennt die Mulde Deich und Binnenland (gesetzliche Grenze des Deiches).

Zur Ableitung des Niederschlagswassers bei extremen Niederschlagsereignissen ist, wo die Möglichkeit dazu besteht, eine Anbindung der Mulde an das vorhandene Gewässernetz vorgesehen. Bei fehlender Vorflut und starkem Längsgefälle der Versickerungsmulde werden Erdriegel angeordnet, um ein Überlaufen an Tiefpunkten zu vermeiden und das Wasser in der Mulde zur Versickerung zu bringen.

7.7 Deichschranken, Pforten und Verkehrsschilder

Um den Deich und seine Anlagen von störenden Einflüssen soweit wie möglich freizuhalten, ist es notwendig, den Deichverteidigungsweg durch nicht umfahrbare Deichschranken bzw. Poller mit Begrenzungspfählen zu sperren. An folgenden Bereichen sind Deichschranken auf dem Deichverteidigungsweg vorgesehen:

- Station 0+035
- Station 0+145
- Station 0+370
- Station 0+375
- Station 0+380

Die genaue Lage der Deichschranken wird mit dem Gartower Deich- u. Wasserverband als beabsichtigtem Unterhaltungsträger abgestimmt. Neben den Grundstückseigentümern erhält der Deicherhaltungspflichtige das erforderliche Betretungsrecht und die Schlüssel, hierüber werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

Das Aufstellen der erforderlichen Verkehrsschilder erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Die Verkehrsschilder und Deichschrankenpfosten/-poller werden aus Gründen der Überströmungssicherheit mit einer Umpflasterung versehen.

7.8 Deichoberfläche, Böschungsbefestigung und Außenbermen

Die Sicherheit einer Hochwasserschutzanlage wird maßgebend durch die Geschlossenheit ihrer Oberfläche bestimmt. Nur eine dichte und dauerhafte Grasnarbe kann den Deich gegen Strömung, Wellenschlag und Niederschlag schützen. Sie wird mittels einer abgestimmten Mischung aus Ober- und Untergräsern, durch Pflege und regelmäßiges Schneiden des

Aufwuchses erreicht. Eine gute Wurzelbildung erhöht die Wirksamkeit der Grasnarbe gegen die am Deich auftretenden mechanischen Beanspruchungen. Im landseitigen Deichbereich wirkt die dichte Verwurzelung als Filter, der bei austretendem Sickerwasser die Feinanteile des Deichbodens zurückhält und damit einer Oberflächenerosion entgegenwirkt.

7.9 Oberflächenentwässerung

Die gegenwärtige Oberflächenentwässerung der jeweiligen Wohngrundstücke wird durch die Deichbauplanungen nicht verändert. Im Bereich der Station 0+385 befindet sich der Freigefälleauslauf einer DN 300 Leitung. Über diese Leitung wird anfallendes Regen- und Oberflächenwasser der Kreisstraße in das Elbvorland entwässert.

Bestandteil der Planung für den Hochwasserschutz im 1.Planungsabschnitt für die Ortslage Vietze ist die Regulierung der vorhandenen Oberflächenentwässerung. Bei Hochwasserereignissen an der Elbe ist ein Ableiten des Oberflächenwassers auf Grund von Rückstau in der Deichdurchführung nicht möglich.

Im Zuge des Deichbaus wird die vorhandene Leitung entsprechend der Abmessungen des Deiches verlängert und der Auslauf erosionssicher ausgestaltet. Um einen Rückstau durch Hochwasser in das vorhandene Leitungssystem zu verhindern, wird die Leitung mit einem Schieber und aussendeichs mit einer Rückstauklappe ausgestattet. Zusätzlich wird im Bereich neben der Überfahrt der Einbau eines Kleinschöpfwerkes vorgesehen, welches das anfallende Qualm- und Niederschlagswasser durch eine Druckrohrleitung in die Elbe abführen wird.

Die Dimensionierung der Oberflächenentwässerung ist separat in Anlage 9 dargestellt.

7.10 sonstige Maßnahmen

- Da auf nahezu der gesamten Strecke Flächen von privaten Wohngrundstücke benötigt werden, wird der Maßnahmenträger die Einfriedung der Grundstücke, sofern durch den Eigentümer gewünscht, wieder herstellen bzw. neu herstellen.
- Aufgrund der Umgestaltung der Zuwegung zum Deichverteidigungsweg bei Station 0+385 wird auch die Zufahrt zum Flurstück 82/3 (Kapellenstraße 18) höhenmäßig angepasst und neu hergestellt.

7.11 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Die genaue Lage von Baustelleneinrichtungs- und oder Lagerflächen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass solche Flächen in geringem Umfang benötigt werden.

8 Bodenentnahme, Zufahrtsweg

Um die benötigten Mengen an Klei und Sand zu gewinnen, ist es vorgesehen, die benötigten Mengen aus einer älteren Bodenentnahme ca. 500m Unterhalb der Ortslage Vietze abzubauen.

Es handelt sich um den Abbau einer bereits im Jahr 1999 als Bodenentnahme für die Sand- und Kleigewinnung für den damaligen Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverband, heute Gartower Deich- und Wasserverband, durch die Bezirksregierung Lüneburg planfestgestellten Fläche (Az.: 502a/502x-62025/1-155). Im Zuge Deichbauarbeiten wurden die vorhandenen Kleiund Sandmengen nicht in vollem Umfang ausgebeutet, wie sie seinerzeit planfestgestellt wurden. Die nicht benötigten Flächen verblieben seinerzeit im Ursprungszustand und wurden seitdem landwirtschaftlich genutzt.

Nach überschlägiger Massenermittlung anhand der Grundbauuntersuchungen aus dem Jahr 1997 für den damaligen Planfeststellungsantrag und einer ergänzenden Untersuchung im Zuge der Hochwasserschutzplanungen für den 1.Planungsabschnitt in Vietze ergibt sich ein entsprechendes abbaubares Volumen von mehr als 40.000m³ Sand und Klei für die Flurstücke 46/2 (anteilig) und 42/1, jeweils Flur 5, Gemarkung Vietze. Dies deckt den Materialbedarf für alle Bauabschnitte im Bereich Vietze.

Der Gartower Deich- und Wasserverband hat per Vorstandsbeschluss zugestimmt, die Flächen und Bodenmengen gegen einen ortsüblichen Grubenzins für die Deichbaumaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Der entsprechende Ansatz wurde bei Ermittlung der Baukosten in Kapitel 10 mit berücksichtigt.

Eine entsprechende Gestaltung/Renaturierung der Bodenentnahmeflächen nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen ist gem. den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen.

Die Zu- und Abfahrtswege sind in der Anlage 10 ersichtlich. Da die Zufahrtswege sehr schmal sind, wird hier für den Zeitraum der Bodentransporte ein Einbahnstraßenverkehr vorgesehen.

9 Ausgleich und Ersatz

Die Eingriffsregelung i. S. des § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit den Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand des Planfeststellungsantrages und

berücksichtigt die Anforderungen gem. § 15 BNatSchG. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Rechnung getragen.

Da es erforderlich ist, auch in der Brut- und Setzzeit entsprechende Bautätigkeiten auszuführen, ist für diesen Zeitraum eine fachkundige Begleitung und Beobachtung der evtl. vorkommenden Brutgelege vorzunehmen. Bei Feststellung entsprechender Gelege werden in gemeinsamer Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gelege und Vögel festgelegt.

10 Voraussichtliche Baukosten und Unterhaltung

Die Baukosten für die Herstellung der 467 m langen Hochwasserschutzanlage im 1.PA in der Ortslage Vietze betragen netto nach der Kostenberechnung ca. 0,9 Mio. € einschließlich Planungsund Bauleitungskosten. Hinzu kommen noch die Kosten für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Schutz-. Vermeidungsund Ausgleichsmaßnahmen, sowie für den Grunderwerb.

Die Finanzierung der Deichbaumaßnahme erfolgt aus öffentlichen Fördermitteln, des Landes Niedersachsen, des Bundes, der europäischen Union und Eigenmitteln der Gemeinde Höhbeck.

Der Deich mit seinen dazugehörigen Anlagen ist grundsätzlich von der Gemeinde Höhbeck zu unterhalten, soweit sich aus dem Verzeichnis der Bauwerke, Wege und sonstigen Anlagen (Textteil unter C) nicht etwas anderes ergibt.

Es ist geplant, nach der Widmung der Hochwasserschutzanlage diese dem Gartower Deich- u. Wasserverband zu übertragen. Damit würden dann auch die Unterhaltungsmaßnahmen und die Beitragserhebung vom Gartower Deichverband übernommen werden.

11 Grunderwerb

Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer und Flurstücke für den Deichbau einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Lageplan "Betroffene Grundeigentümer" (Anlage 8) aufgeführt.

Der Grunderwerb wird entsprechend dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 7) durchgeführt. Einzelheiten sind in den Anlagen 7 und 8 dargestellt und aufgeführt.

12 Ergebnis der Planung

Durch das Fehlen einer gewidmeten Hochwasserschutzanlage in Vietze, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sind die Bürger des Ortsteiles den Gefahren von wiederkehrenden Hochwässern ausgesetzt.

Durch den Deichneubau wird eine Hochwasserschutzanlage erstellt, die

- das Bemessungshochwasser kehrt,
- eine ausreichende Standsicherheit erreicht,
- die Sicherheit vor Überströmen gewährleistet,
- durch lange Sickerwege die hydraulische Sicherheit gewährleistet,
- Sicherheit gegen Wellenangriff, strömendes Wasser und Eisdruck bietet,
- den nach DIN 4084 im Endzustand geforderten Sicherheitswert von ETA = 1,3 gegen Gelände- und Böschungsbruch erfüllt,
- eine wirkungsvolle und schnelle Deichverteidigung ermöglicht,
- eine maschinelle und wirtschaftliche Deichunterhaltung erlaubt, und
- durch die gewählte Trasse den Eingriff in den Naturhaushalt minimiert.

Ohne Durchführung der beantragten Baumaßnahme bleibt die Bevölkerung weiterhin wiederkehrenden Überschwemmungen ausgesetzt.

Erst durch den Deichneubau entsteht ein technisches Bauwerk, welches den anerkannten Regeln der Technik, u.a. der DIN 19712, entspricht.

13 <u>Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. §6 UVPG der Umweltverträglichkeitsstudie</u>

In einem Scoping-Termin, der am 30.04.2014 in Vietze stattfand wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der zu erarbeitenden Umweltverträglichkeitsstudie gem. § 5 UVPG festgelegt. Die Planung des Deichneubaus und der geplante Abbau von Auelehm finden überwiegend in naturschutzrechtlich hochrangig geschützten Bereichen statt oder grenzt an diese unmittelbar an. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG zu unterstellen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Varianten werden nicht untersucht, weil die vorgestellte Deichlinie bereits so eng wie möglich an den Siedlungsbereich gelegt wurde. Angrenzende Eigentümer und Wohnbauflächen stellen einen Streifen ihres Grundstückes für das Vorhaben zur Verfügung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.
- 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 55 ha, die auf den beiliegenden Karten der UVS dargelegt ist. Festgelegt wurden gesonderte faunistische Untersuchungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und (in geringem Umfang) für Tagfalter und Heuschrecken. Für weitere Artengruppen wurden die vorliegenden Daten als ausreichend angesehen. Obligatorisch ist eine Biotoptypenkartierung nach dem Nds. Biotopschlüssel.

Behördliche Vorgaben und Planungen für den Untersuchungsraum werden dargelegt. Das beinhaltet die Darstellung der entsprechenden gebietsbezogenen Ziele und Planungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, dem Regionalen Raumordnungsprogramm, dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gartow und dem niedersächsischen Landschaftsprogramm.

Weiterhin werden die unmittelbar berührten naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete beschrieben. Betroffen sind das C-Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das FFH-Gebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" sowie das EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe" sowie gesetzlich besonders geschützte Biotope.

Nachfolgend erfolgt die Bestandsaufnahme und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands aufgegliedert auf Naturraum und Geologie, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Vegetation (Biotoptypen), Tiere, Landschaftsbild, Mensch (insb. Wohn- und Erholungsfunktion) sowie Kultur- und Sachgüter. Dabei werden Informationen die bei den verschiedenen Behörden vorliegen zusammengetragen und im Rahmen von allgemein üblichen Bewertungsverfahren bewertet. Ziel ist die Herausarbeitung besonders empfindlicher Bereiche im Hinblick auf das Vorhaben. Es erfolgt eine Kartendarstellung auf thematischen Karten für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch und Kultur- und Sachgüter.

Die jeweiligen Bewertungen der verschiedenen Schutzgüter werden für die Karte des Raumwiderstands übereinandergelegt. Es ergibt sich eine Darstellung, die in der Überlagerung aller Belange zeigt, wo sich eher konfliktarme und wo eher konfliktträchtige Bereiche ergeben. Da die Deichtrasse festliegt wird ersichtlich, dass in großen Bereichen Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand beansprucht werden.

In einer kurzen Status quo-Prognose wird erläutert, wie sich die verschiedenen Nutzungen im Untersuchungsraum absehbar oder vermutet in den kommenden Jahren entwickeln werden. Beschrieben werden die Belange von Hochwasserschutz, Naturschutz, Siedlungsentwicklung, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Freizeit und Erholung, Verkehr und sonstige Nutzungen.

In einer möglichst umfassenden Beschreibung des Vorhabens werden die durch die Planung bedingten Wirkungen und Beeinträchtigungen erläutert. Diese werden getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren untergliedert.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören z.B. Schadstoff- und Staubemissionen oder Lärm durch Baumaschinen. Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen die Flächeninanspruchnahme, die Versiegelung von Boden, der Bodenabbau zur Gewinnung von Auelehm und visuelle Wirkungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren beinhalten die Pflege- und Unterhaltung des Deichbauwerks.

Anschließend werden die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter nach UVPG getrennt nach bauund anlagebedingten Wirkungen in ihrer Größenordnung und Intensität beschrieben. Betriebsbedingte Auswirkungen sind vernachlässigbar.

Die Intensität der Auswirkungen und Beeinträchtigungen wird sechs verschiedenen Stufen bezogen auf die Zulässigkeit mit anderen betroffenen Rechtsnormen zugeordnet. Diese Bewertung ist ein gutachterlicher Vorschlag an die Planfeststellungsbehörde. Folgende Stufen werden unterschieden: Förderbereich, belastungsfreier Bereich, Vorsorgebereich, Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich, Unzulässigkeitsbereich.

Nachfolgend werden zuerst die baubedingten und dann die anlagebedingten Auswirkungen nach den verschiedenen Beeinträchtigungsstufen sortiert. Nähere Informationen sind der UVS zu entnehmen.

Baubedingte Auswirkungen

Belastungsfreier Bereich

 Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch die Baumaßnahme (Tagfalter und Heuschrecken)

Vorsorgebereich

- Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion
- Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch Verlärmung



- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch die Baumaßnahme (Biber/Fischotter, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel)
- Direkte Beeinträchtigung von Tieren und deren Habitaten durch die Baumaßnahme (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken)
- Beeinträchtigung des Bodens im Bereich der Baustellenflächen
- Potenzielle Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch umweltgefährdende Stoffe
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenflächen
- Beeinträchtigung von archäologischen Denkmalen durch Baustellenflächen

Anlagebedingte Auswirkungen

<u>Förderbereich</u>

- Verlust von Überschwemmungsflächen (Schaffung von Retentionsraum durch Bodenabgrabung)
- Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten (Aufwertung des Landschaftsbildes durch Bodenabbau und nachfolgend naturnahe Entwicklung)

Belastungsfreier Bereich

- Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die naturnahe Erholung
- Verlust von Überschwemmungsflächen (Siedlungsbereich)

Vorsorgebereich

- Verlust von Biotopflächen durch Inanspruchnahme (Biotoptypen der Wertstufen I und II)
- Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (Biber/Fischotter, Rastvögel, Tagfalter und Heuschrecken)
- Beeinträchtigung von Bodendenkmälern durch Flächeninanspruchnahme

<u>Belastungsbereich</u>

- Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (Fledermäuse, Weißstorch, Feldsperling, Feldlerche, Laubfrosch)
- Bodenaufschüttung und Bodenabgrabung
- Bodenversiegelung
- Offenlegung von Grundwasser (ca. 0,5 bis 1 ha)
- Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten
- Verlust landschaftsprägender Strukturelemente (70 m Baumreihe und 15 Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser)



Zulässigkeitsgrenzbereich

 Verlust von Biotopflächen durch Inanspruchnahme (gesetzlich geschützte Biotoptypen und Biotoptypen der Wertstufen III bis V auf 0,66 ha)

Anschließend werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung genannt, die erforderlich werden, um die erkannten Auswirkungen abzumildern oder zu vermeiden. Folgende Maßnahmen werden aufgeführt:

- Bau des Deiches unmittelbar vor dem Siedlungsbereich zur Vermeidung von Flächenverlusten im Vorland.
- Berücksichtigung von Privatgrundstücken bei der binnenseitigen Geländeangleichung/
 Schutzstreifen. Dadurch Vermeidung einer weiteren Ausdehnung des Bauwerks Richtung
 Elbe
- Nutzung einer nahegelegenen Bodenentnahme für die Gewinnung des erforderlichen Lehmbodens. Dadurch ergeben sich sehr kurze Transportwege.
- Vor-Kopf-Bauweise des Deiches zur Vermeidung von rein baubedingten Flächenbeeinträchtigungen
- Bauzeitliche Beschränkung für die Zeit der Brut- und Setzzeit zwischen März und Juli
- Schutzmaßnahmen für Gehölzbestände nach DIN 18 920 und eindeutige Markierung von empfindlichen Ausschlussflächen (wertvolle Vegetationsbestände, Feuchtbereiche) während der Bauphase. Die Deichtrasse ist in der Begrenzung nach außen fest zu markieren, um baubedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahmen auszuschließen.
- Für Lagerplätze während der Bauphase sind ausschließlich Flächen mit geringer oder sehr geringer Bedeutung der Biotoptypen vorzugsweise im Siedlungsbereich zu nutzen.
- Die für die Baumaßnahmen erforderliche Trasse ist bereits bis Ende Februar zu beräumen, um Ansiedlungen von Tierarten für das Jahr der Bauausführung zu verhindern.
- Die Hochborde an der deichzugewandten Seite des Deichverteidigungsweges sind in Abständen von 25 m Absenkungen vorzusehen, die es Kleintieren ermöglichen, die Betonfahrbahn deichseitig zu verlassen.
- Der öffentliche Verkehr ist auf dem Deichverteidigungsweg auszuschließen, dazu sind Schranken oder Poller vorzusehen.

Folgende Beeinträchtigungen sind als erheblich zu beurteilen. Diese Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden:

Verlust von Biotopflächen durch Inanspruchnahme

- Inanspruchnahme von Tierlebensräumen
- Bodenaufschüttung
- Bodenversiegelung
- Verlust von landschaftsprägenden Vegetations- und Strukturelementen

Näheres dazu wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt, der die konkreten landschaftspflegerischen Maßnahmen beschreibt und die Eingriffsbilanzierung beinhaltet.